

Anlage 1

Übersicht Erstausrüstungen § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB II**Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte**

| Artikel | Bezeichnung Gutschein | Betrag in EUR |
|---|-----------------------------------|--------------------------|
| Schlafzimmer / Kinderzimmer | | |
| Einzelbett m. Rollrost u. neuer Matratze | Bett | 140,00 |
| Doppelbett m. Rollrost u. neuen Matratzen | Bett | 295,00 |
| Etagenbett m. Rollrost u. neuen Matratzen | Bett | 240,00 |
| Kinderbett m. Rollrost u. neuer Matratze | Bett | 150,00 |
| Bettdecke und Kissen | Bettdecke + Kissen | 50,00 |
| 2 Garnituren Bettwäsche m. Bettlaken (je Pers.) | Bettwäsche | 40,00 |
| Kleiderschrank 2-türig | Kleiderschrank | 100,00 |
| Kleiderschrank 3-türig | Kleiderschrank | 130,00 |
| Küche / Esszimmer | | |
| Küchen-Unterschrank | Küchenschrank | 70,00 |
| Küchen-Hängeschrank | Küchenschrank | 80,00 |
| Spüle (inkl. Unterschrank, Armatur u. Siphon) | Spüle komplett | 280,00 |
| Herd | Herd | 245,00 |
| Zweiplatten-Kochfeld ¹ | Herd | 40,00 |
| Kühlschrank oder Kühl-Gefrier-Kombi | Kühl-/Gefrierschrank | 200,00 |
| Küchenstuhl | Stuhl | 15,00 |
| Küchen- oder Esstisch | Tisch | 40,00 |
| Hausratutensilien (Töpfe, Geschirr, Besteck) 1. Pers. | Hausratutensilien | 120,00 |
| Hausratutensilien 2. Pers. | Hausratutensilien | 20,00 |
| Hausratutensilien ab 3. Pers. | Hausratutensilien | 15,00 |
| Sonstiges | | |
| Lampe | Lampe | 15,00 |
| Rollos oder Gardinen ² insgesamt | Rollos / Gardinen ² | 225,00 |
| Wohnkleiderschrank / Wohnzimmerschrank | Wohnzimmerschrank | 100,00 |
| Couchgarnitur | Couch | 170,00 |
| Bettcouch | Couch | 120,00 |
| Couchtisch | Tisch | 50,00 |
| Kinderschreibtisch m. Stuhl (ab 3 Kindern) ² | Schreibtisch + Stuhl ² | 75,00 |
| Kinderhochstuhl ² | Kinderhochstuhl ² | 40,00 |
| Wickelauflage ² | Wickelauflage ² | 20,00 |
| Kleiderständer ² | Kleiderständer ² | 30,00 |
| Staubsauger | Staubsauger | 55,00 |
| Bügeleisen | Bügeleisen | 15,00 |
| Bügelbrett ² | Bügelbrett ² | 20,00 |
| Waschmaschine <u>gebraucht</u> | Waschmaschine | 225,00 |
| Waschmaschine <u>neu</u> ² | Waschmaschine ² | 320,00 |
| Wäscheständer | Wäscheständer | 10,00 |
| Schlafsack ² | Schlafsack ² | 70,00 |
| Iso-Matte ² | Iso-Matte ² | 10,00 |
| Reisetasche ² | Reisetasche ² | 30,00 |
| Spiegel ² | Spiegel ² | 10,00 |
| Badezimmerablage ² | Ablage ² | 15,00 |

Anlage 1

| | | |
|---|--------------------|------------|
| Badezimmerschrank | Kleine Kommode | 15,00 |
| Nachtschrank | Kleine Kommode | 10,00 |
| Bettlampe ² | Lampe ² | 5,00 |
| Schuhschrank | Kleine Kommode | 40,00 |
| <hr/> | | |
| Lieferung bis Bordsteinkante | Lieferung | 50,00 |
| Lieferung in Wohnung | Lieferung | inkl. |
| Aufbau Schrank ³ | Möbelaufbau | 80,00 |
| Aufbau Bett ³ | Möbelaufbau | 40,00 |
| Aufbau Tisch u. ä. ³ | Möbelaufbau | 20,00 |
| Anschlussarbeiten (Gas, Elektro, Sanitär) ² je Std.+ MwSt. | Anschlussarbeiten | max. 49,00 |

¹ Artikel ist zur Versorgung von Obdachlosen in sog. Mikrowohnungen vorgesehen.

² Artikel ist **nicht** bei „Neufundland“ erhältlich.

³ Ausführung der Arbeiten nur durch Möbellieferant bzw. entsprechenden Gewerbebetrieb.
Bei Barleistung ist als Verwendungsnachweis eine Rechnung inkl. Steuer-Nummer des Betriebes vorzulegen.

Bekleidung

240,- € für Leistungsbezieher bis 14 Jahre

300,- € für Leistungsbezieher ab 14 Jahre

| | |
|---|--|
| <p>Familienmarkt des Diakonischen Werkes Bornheimer Landwehr 57a (Eingang Freiligrathstraße 37-39), 60385 Frankfurt am Main (Bornheim) Tel. 90 43 67 80</p> <p><u>Öffnungszeiten:</u> Montag bis Mittwoch 9.00 - 16.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr Freitag 9.00 - 13.00 Uhr</p> | <p>Kleiderladen des Deutschen Roten Kreuzes</p> <p>Alte Falterstraße 16, 65933 Frankfurt am Main (Griesheim) Tel. 35 35 06 16</p> <p><u>Öffnungszeiten:</u> Montag, Mittwoch, 10.00 - 18.00 Uhr Freitag Dienstag, Donnerstag 10.00 - 14.00 Uhr</p> |
|---|--|

Schwangerschaft

Beihilfe in Höhe von 190,- €

Letzte Schwangerschaft nicht länger als 2 Jahre zurück: 95,- €

Geburt

Ab drei Monate vor der Geburt: bis zu 600,- €; Leistung umfasst:

| | |
|--|---------|
| für die Bekleidungserstausstattung des Kindes | 250,- € |
| für einen gebrauchten Kinderwagen | 65,- € |
| für ein komplettes Kleinkinderbett | 150,- € |
| für einen 2türigen Kleiderschrank + kleine Kommode | 115,- € |
| für eine Wickelaufgabe | 20,- € |

Geburt des nächstältesten Kindes nicht länger als 2 Jahre zurück: 300,- €

Mehrlingsgeburt: für jedes Kind 550,- €

| Gesetz / Titel | Paragraf | Buchstabe | Datum |
|---|--|-----------|------------|
| SGB II | 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 | A | 30.08.2017 |
| Abweichende Erbringung von Leistungen | | | |
| Erstausstattungen für Bekleidung, Schwangerschaft und Geburt sowie Anschaffung/Reparatur orthopädischer Schuhe und Reparatur/Miete therapeutischer Geräte und Ausrüstung | | | |
| geändert: | FRL SGB II § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 – Abweichende Erbringung von Leistungen – vom 24.08.2011 | | |

51.61.4 Ds

Telefon: 212-35463

Die bisherigen Regelungen zur abweichenden Erbringung von Leistungen aus der FRL SGB II § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 wurden überarbeitet und thematisch in zwei Richtlinien aufgeteilt.

Übersicht

- 1 Allgemeines**
- 2 Rechtsgrundlagen**
- 3 Personenkreis**
- 4 Zuständigkeit**
- 5 Anspruchsvoraussetzungen**
- 6 Antrags- und Bewilligungsverfahren**
 - 6.1 Bekleidung
 - 6.2 Schwangerschaft
 - 6.3 Geburt
 - 6.4 Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten
 - 6.5 Leistungen an Schüler, Auszubildende und Studenten (§ 7 Abs. 5 SGB II)
 - 6.6 Leistungen an Hilfebedürftige ohne laufenden Anspruch
- 7 Besonderheiten**
- 8 Fachverfahren**
- 9 Links**

1 Allgemeines

Der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhaltes ist - mit Ausnahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung, der Sonderbedarfe nach den §§ 19, 21, 24 Abs. 3, 24 bis 26 SGB II sowie der Leistungen für Bildung und Teilhabe (§§ 28, 29 SGB II) durch die Regelleistung abgedeckt.

Zu den Sonderbedarfen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB II zählen ausschließlich Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie Leistungen für Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Mit der Formulierung „Erstaussstattung“ ist klargestellt, dass einmalige Leistungen für Möbel und Hausrat sowie Bekleidung nur in bestimmten Fällen infrage kommen. Zusätzliche Leistungen bei Entstehen eines normalen Erhaltungs- oder Ergänzungsbedarfs sind aus den Regelsätzen zu bestreiten. Unter Umständen kann ein Darlehen gewährt werden, wenn ein Ansparen nicht möglich war und der Bedarf nicht anderweitig gedeckt werden kann.

Das Merkmal „Erstaussstattung“ ist nicht zeitlich, sondern Bedarfs bezogen zu verstehen.

2 Rechtsgrundlagen

Die Bewilligung von Leistungen für Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt richtet sich nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II. Leistungen für Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten werden nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II gewährt.

3 Personenkreis

Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB II erhalten Personen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten der Unterkunft nach dem SGB II erhalten.

4 Zuständigkeit

Die Erbringung der Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II erfolgt durch das Jobcenter Frankfurt am Main.

Für die Erbringung der Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II ist die Bundesagentur für Arbeit gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II der zuständige Kostenträger.

5 Anspruchsvoraussetzungen

Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt kommen in folgenden Fällen in Betracht:

- nach Wohnungsbrand
- nach langjähriger Haft
- nach Wohnungslosigkeit
- nach Wohnungszwangsräumung (mit Verlust der Bekleidung)
- nach Zuzug aus dem Ausland
- nach eiligem Auszug aus der Wohnung auf Grund ehelicher Gewalt (mit Verlust der Bekleidung)

- bei Schwangerschaft
- Babyerstaussstattung bei Geburt

Ersatzbeschaffungen bereits vorhandener oder sozialhilferechtlich nicht notwendiger Gegenstände sind nicht von Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II umfasst. In diesen Fällen ist auf eine kostengünstige Beschaffung von Gebrauchsgütern zu verweisen. Ggf. kann eine Darlehensgewährung geprüft werden.

6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die **Leistung kann als Bar- oder Sachbeihilfe** gewährt werden. Bei der Gewährung einer Barbeihilfe ein größerer Betrag in mehreren Teilbeträgen auszahlt werden. Sofern die zweckentsprechende Verwendung nicht gesichert scheint, [kann auch ein Gutschein für einen entsprechenden Anbieter \(Vordruck-Nr. 76104\)](#) ausgehändigt werden.

[Über die Höhe und Zusammensetzung der Leistung sowie evtl. Hinweise zur Bewilligung \(Vorlage von Quittungen o. ä.\) ist ein Bewilligungsbescheid \(Vordruck-Nr. 11112\) zu erlassen](#)

6.1 Bekleidung

Ein Anspruch auf Erstaussstattung für Bekleidung nach § 24 Abs.3 Satz 1 Nr. 2 SGB II besteht nur dann, wenn der **Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände entstanden** ist. Hierbei muss es sich um ein **zeitnahes Ereignis** handeln, da sonst davon auszugehen ist, dass der Bekleidungsbedarf nach und nach aus den Regelbedarfen befriedigt werden konnte.

Auch ein Darlehen scheidet aus, wenn der Bedarf anderweitig gedeckt werden kann (z.B. durch Dritte, insbes. Kleiderkammern).

Leistungen für eine Erstaussstattung können nur bewilligt werden, wenn der Leistungsbezieher glaubhaft macht, dass er **keine ausreichende Grundaussstattung an Bekleidung** (für weniger als 2-3 Tage Oberbekleidung bzw. für weniger als 1 Woche Unterwäsche zum Wechseln) mehr besitzt.

Bei **Haftentlassenen** ist zu beachten, dass diesen von den JVA gemäß § 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz entsprechende Bekleidungsstücke zur Verfügung gestellt werden, wenn sie nicht über ausreichende Bekleidung und entsprechende Geldmittel zum Kauf der Bekleidung verfügen.

[Flüchtlinge bzw. Asylbewerber](#) sind vor ihrer Zuweisung bereits einige Zeit in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht, wo sie auch mit Kleidung versorgt werden, sofern sie dies annehmen. In den Zuweisungslisten vermerken die Einrichtungen auch bei jedem Antragsteller, ob eine Einkleidung erfolgt ist. Bei Anträgen auf Erstaussstattung kann deshalb grundsätzlich auf die Versorgung durch Kleiderkammern verwiesen werden; im Einzelfall ist die Behauptung, dass keine Versorgung erfolgt sei, bei der Erstaufnahmeeinrichtung zu hinterfragen.

Die **Leistung beträgt 240,- € für Leistungsbezieher bis 14 Jahre und 300,- € für Leistungsbezieher ab 14 Jahre**. Sie kann auch in mehreren Teilbeträgen oder in Form

eines Kostenübernahmescheins bewilligt werden, sofern Zweifel an der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel bestehen.

Für darüber hinausgehenden Bedarf oder in Fällen ohne Anspruch auf Leistungen für eine Erstausrüstung, ist auf das Ansparen aus den Regelbedarfen zu verweisen. Zudem kann u. a. auch an folgende Einrichtungen verwiesen werden:

| | | | |
|--|--|---|--|
| Familienmarkt des Diakonischen Werkes Bornheimer Landwehr 57a (Eingang Freiligrathstraße 37-39), 60385 Frankfurt am Main (Bornheim) Tel. 90 43 67 80 | | Kleiderladen des Deutschen Roten Kreuzes Alte Falterstraße 16, 65933 Frankfurt am Main (Griesheim) Tel. 35 35 06 16 | |
| <u>Öffnungszeiten:</u> Montag bis Mittwoch 9.00 - 16.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr Freitag 9.00 - 13.00 Uhr | | <u>Öffnungszeiten:</u> Montag, Mittwoch, 10.00 - 18.00 Uhr Freitag Dienstag, Donnerstag 10.00 - 14.00 Uhr | |

Beide Läden erheben geringe Entgelte für die Textilien.

6.2 Schwangerschaft

Bei Schwangerschaft kann nach Vorlage des Mutterpasses eine einmalige Beihilfe in Höhe von **190,- €** gewährt werden. Damit ist der Bedarf an Bekleidung für die gesamte Schwangerschaft sowie für den Krankenhausaufenthalt (z.B. Nachthemd und Still-BH) abgedeckt.

Darüber hinausgehender Bedarf ist durch Ansparen aus den Regelbedarfen sowie die Versorgung durch den Second Hand-Handel zu decken.

Sofern die letzte Schwangerschaft nicht länger als 2 Jahre zurückliegt (maßgebend ist der Entbindungs- bzw. Geburtstermin des letzten Kindes), ist davon auszugehen, dass Schwangerschaftsbekleidung noch vorhanden ist und es wird lediglich eine Leistung in Höhe von 95,- € (50 % des o.g. Betrages) gewährt.

6.3 Geburt

Ab drei Monate vor der Geburt kann eine Leistung **in Höhe von bis zu 600,- €** gewährt werden. Die Auszahlung ist möglichst frühzeitig vorzunehmen, damit (z.B. im Falle einer früheren Geburt oder wenn die Schwangere auf Grund vorzeitiger Wehen liegen muss) noch ausreichend Zeit zur Besorgung der Erstausrüstung bleibt.

Die Leistung umfasst:

| | |
|--|---------|
| für die Bekleidungserstausrüstung des Kindes | 250,- € |
| für einen gebrauchten Kinderwagen | 65,- € |
| für ein komplettes Kleinkinderbett | 150,- € |
| für einen 2türigen Kleiderschrank + kleine Kommode | 115,- € |
| für eine Wickelaufgabe | 20,- € |

Mit der Beihilfe sind alle erforderlichen Anschaffungen abgedeckt. Weitere Leistungen sind - auch im Rahmen einer Wohnungserstausrüstung - nicht möglich.

Bei weiteren Bedarfen ist auf die Möglichkeit des Ansparens aus den Regelsätzen bzw. auf Selbsthilfe (Zugriff auf geschütztes Vermögen bzw. anrechnungsfreies Einkommen, z.B. Elterngeld) zu verweisen.

Sofern die Geburt des nächstältesten Kindes nicht länger als 2 Jahre zurückliegt (maßgebend ist der Entbindungs- bzw. Geburtstermin des letzten Kindes), ist davon auszugehen, dass Kinderwagen, Wickelaufgabe und Erstausrüstung noch vorhanden sind, so dass für den Ergänzungsbedarf lediglich eine **Beihilfe in Höhe von 300,- €** (50 % des o. g. Betrages) gewährt wird.

Bei Mehrlingsgeburten wird für jedes Kind eine Beihilfe in Höhe von **550,- €** gewährt, da nicht für jedes Kind die oben aufgelisteten Kosten für Kinderwagen, Kleiderschrank und Wickelaufgabe in voller Höhe entstehen.

Die genannten Beträge werden **nicht** durch die Gewährung eines Begrüßungsgeldes bei Mehrlingsgeburten (gezahlt durch die Stadt Frankfurt am Main) oder eines z.B. in der Türkei gewährten Geburtsgeldes gekürzt. Es erfolgt keine Anrechnung dieser Leistungen.

6.4 Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Wegen der Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II wird auf die dortigen fachlichen Hinweise verwiesen.

6.5 Leistungen an Schüler, Auszubildende und Studenten (§ 7 Abs. 5 SGB II)

Bei der Entscheidung, ob Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II für diesen vom Leistungsausschluss betroffenen Personenkreis als Darlehen oder Beihilfe zu erbringen sind, kommt es darauf an, ob der Bedarf ausbildungsgeprägt ist. Ist der Bedarf als ausbildungsgeprägt anzusehen, wird die Leistung nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II auf Darlehensbasis gewährt. Ist der Bedarf hingegen nicht ausbildungsgeprägt, erfolgt die Leistungsgewährung in Form einer Beihilfe.

Als nicht ausbildungsgeprägt sind Bedarfe anzusehen, wenn sie auf besonderen Umständen beruhen, die von einer Ausbildung unabhängig sind. Zu solchen besonderen Umständen ist neben den Ereignissen wie Schwangerschaft und Geburt auch ein Bekleidungsbedarf bei Gesamtverlust (z.B. durch einen Wohnungsbrand) oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände wie bspw. krankheitsbedingter Gewichtszu- oder Gewichtsabnahme zu zählen.

Die Leistungen sind dann als Beihilfe zu gewähren.

6.6 Leistungen an Hilfebedürftige ohne laufenden Anspruch

Auch Personen, die keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten der Unterkunft benötigen, können gesonderte Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II erhalten. Es ist zu prüfen, in welchem Umfang das Einkommen bei der Gewährung der Leistung einzusetzen ist.

Hierbei kann das Einkommen berücksichtigt werden, das innerhalb eines Zeitraums von bis zu 6 Monaten nach Ablauf des Monats erworben wird, in dem über die Leistung entschieden wird.

| mtl. Mehreinkommen | durchschnittliche Haltbarkeit der Güter | |
|--------------------|---|-------------------------------|
| | bis 5 Jahre (z.B. Bekleidung) | ab 5 Jahre (z.B. Mobiliar) |
| bis 25,- € | Multiplikationsfaktor 2 | Multiplikationsfaktor 3 |
| 26,- € bis 50,- € | 3 | 4 |
| 51,- € bis 75,- € | 4 | 5 |
| 76,- € bis 100,- € | 5 | 6 |

Bei **Einkommensüberschreitungen ab 101,- € mtl.** ist in der Regel davon auszugehen, dass der Bedarf ohne Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II gedeckt werden kann (abhängig von der Höhe des Gesamtbedarfs). Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in begründeten Fällen möglich (z.B. Einkommen wird für gleichen Zeitraum bereits für anderen anzuerkennenden Bedarf eingesetzt oder es sind andere unabweisbare Belastungen zu tragen).

7 Besonderheiten

keine

8 Fachverfahren

keine Hinweise

9 Links

Formulare

Antrag auf Leistung für einmalige Bedarfe (Vordruck Nr. 11102)

Bescheid über Leistung für einmalige Bedarfe (Vordruck Nr. 11112)

Gutschein „Neufundland“ (Vordruck-Nr. 76104)

Anlagen

Anlage 1 Übersicht der Erstausstattungen § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB II

Im Auftrag

(Kühn)

| Gesetz / Titel | Paragraf | Buchstabe | Datum |
|--|--|-----------|------------|
| SGB II | 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 | A | 11.10.2017 |
| Abweichende Erbringung von Leistungen | | | |
| Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten | | | |
| geändert | FRL SGB II § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 – Abweichende Erbringung von Leistungen – vom 24.08.2011 | | |

51.61.4 Ds

Telefon: 212-35463

Die bisherigen Regelungen zur abweichenden Erbringung von Leistungen aus der FRL SGB II § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 wurden überarbeitet und thematisch in zwei Richtlinien aufgeteilt.

Insbesondere durch die Neustrukturierung der Betriebe des Werkstatt Frankfurt e.V. haben sich beim Bezug von Möbeln über das Secondhand-Warenhaus „Neufundland“ Änderungen ergeben; auch wurde die Höhe der Leistungen bei der Erstausstattung für die Wohnung in weiten Teilen angepasst.

Übersicht

- 1 Allgemeines**
- 2 Rechtsgrundlagen**
- 3 Personenkreis**
- 4 Zuständigkeit**
- 5 Anspruchsvoraussetzungen**
- 6 Antrags- und Bewilligungsverfahren**
 - 6.1 Notwendige Bedarfe
 - 6.2 Secondhand-Kaufhaus „Neufundland“
 - 6.3 Erstausstattung bei Zuzug von anderen Wohnorten
 - 6.4 Erstausstattungen bei Personen unter 25 Jahren
 - 6.5 Leistungen an Schüler, Auszubildende und Studenten (§ 7 Abs. 5 SGB II)
- 7 Besonderheiten**
- 8 Fachverfahren**
- 9 Links**

1 Allgemeines

Der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhaltes ist - mit Ausnahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung, der Sonderbedarfe nach den §§ 19, 21, 24 Abs. 3, 24 bis 26 SGB II sowie der Leistungen für Bildung und Teilhabe (§§ 28, 29 SGB II) durch die Regelleistung abgedeckt.

Zu den Sonderbedarfen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II zählen **ausschließlich** Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten.

Mit der Formulierung „Erstausstattung“ ist klargestellt, dass einmalige Leistungen für Möbel und Hausrat sowie Bekleidung nur in bestimmten Fällen infrage kommen. Zusätzliche Leistungen bei Entstehen eines normalen, Erhaltungs- oder Ergänzungsbedarfs sind aus den Regelsätzen zu bestreiten. Unter Umständen kann ein Darlehen gewährt werden, wenn ein Ansparen nicht möglich war und der Bedarf nicht anderweitig gedeckt werden kann.

Das Merkmal „Erstausstattung“ ist nicht zeitlich, sondern Bedarfs bezogen zu verstehen. Leistungen für Erstausstattung der Wohnung sind **auch nach vorherigem Verzicht auf die Anschaffung** einer Wohnungseinrichtung zu erbringen (Urteil BSG – 20.08.2009 - Az. B 14 AS 45/08 R), etwa wenn der Leistungsberechtigte seine Wohnung bereits längere Zeit bewohnt und beim Einzug damals auf den Erwerb von Einrichtungsgegenständen verzichtet hat.

2 Rechtsgrundlagen

Die Bewilligung von Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten richtet sich nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II.

3 Personenkreis

Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II erhalten Personen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten der Unterkunft nach dem SGB II erhalten.

4 Zuständigkeit

Die Erbringung der Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II erfolgt durch das Jobcenter Frankfurt am Main.

5 Anspruchsvoraussetzungen

Eine Erstausstattung für die Wohnung ist in folgenden Fällen zu gewähren:

- erstmaliger Bezug einer Wohnung ohne eigenen Hausstand (d.h. auch Gründung eines Hausstandes mit Partner)
- Neubezug einer Wohnung aus einem Untermietverhältnis ohne eigenen Hausstand
- Umzug in größere, sozialhilferechtlich angemessene Wohnung, wenn Teile der Ausstattung in alter Wohnung (ggf. aus Platzgründen) nicht vorhanden oder nur zur Nutzung überlassen waren (z.B. Einbauküche, möbliert vermietete Räume)
- Neubezug einer Wohnung nach Trennung vom Ehegatten / Lebenspartner und Auszug aus gemeinsamer Wohnung ohne eigenen (ausreichenden) Hausstand
- nach Haftentlassung, wenn Erhalt der Wohnung oder Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war
- Neubezug einer Wohnung nach Unterbringung in einer Einrichtung
- Neubezug einer Wohnung nach Zwangsräumung mit Verlust des Hausstandes (näheres siehe unten)

- nach Wohnungsbrand oder vergleichbarem Schadensereignis.

Bei Umzug in eine größere, angemessene Wohnung wegen der Aufnahme eines weiteren Mitgliedes in die Bedarfsgemeinschaft kommt eine Erstausrüstung für die zusätzlichen Räume in Betracht. Wenn der zusätzliche Raumbedarf durch die Geburt eines oder mehrerer Kinder entstanden ist, kommt die Bewilligung der Erstausrüstung für die Wohnung nur in dem Umfang in Betracht, in dem der Bedarf nicht im Rahmen der Babyerstausrüstung abgedeckt ist.

Wenn in Folge einer **Zwangsräumung** die Möbel des Antragstellers vom (früheren) Vermieter aus der alten Wohnung in einen Lagerraum verbracht und dort eingelagert wurden, weil der Vermieter auf Grund ausstehender Forderungen gegen den Antragsteller vom **Vermieterpfandrecht** (§ 562 BGB) Gebrauch macht, begründet dies nicht automatisch einen Anspruch auf Erstausrüstung. Das Vermieterpfandrecht erstreckt sich gemäß § 811 Abs. 1 Ziffer 1 ZPO nämlich nicht auf unpfändbare Gegenstände wie Betten sowie dem persönlichen Gebrauch oder dem Haushalt dienende Sachen. In diesem Fall kann vom Antragsteller verlangt werden, dass er die Herausgabe seiner unpfändbaren Sachen vom Vermieter der früheren Wohnung verlangt und seine Besitzansprüche auch im Rahmen einer einstweiligen Verfügung gemäß §§ 935, 940 ZPO geltend macht, ggf. verbunden mit einem Antrag auf Prozesskostenhilfe für dieses zivilgerichtliche Eilverfahren. Dies kann dem Antragsteller auch dann zugemutet werden, wenn die eingelagerten Möbel schon mehrere Jahre alt und unansehnlich sind und zerlegt wurden. Sowohl die Nutzung alter Möbel als auch deren Zusammenbau sind zumutbar (LSG NRW – 25.06.2008 – L 7 B 328/07 AS ER).

Ersatzbeschaffungen bereits vorhandener Möbel bzw. Haushaltsgeräte oder die Anschaffung sozialhilferechtlich nicht notwendiger Haushaltsgegenstände sind nicht von Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II umfasst. In diesen Fällen ist auf eine kostengünstige Beschaffung von Gebrauchsgütern zu verweisen. Ggf. kann eine Darlehensgewährung geprüft werden.

6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Leistung kann als **Bar- oder Sachbeihilfe** gewährt werden. Bei der Gewährung einer Barbeihilfe kann ein größerer Betrag in mehreren Teilbeträgen auszahlt werden. Sofern die zweckentsprechende Verwendung nicht gesichert scheint, [kann auch ein Gutschein für einen entsprechenden Anbieter \(Vordruck-Nr. 76104\)](#) ausgehändigt werden.

Bei **nachgewiesener Unabweisbarkeit** können zusätzlich auch Kosten für den Transport der Möbel und Haushaltsgeräte übernommen werden.

Dies gilt auch für angemessene Kosten für **Anschlussarbeiten** (z.B. Lampen oder Spüle) sowie den **Möbelaufbau**.

Entsprechende Arbeiten dürfen **nur durch Gewerbebetriebe** ausgeführt werden, d.h. als Verwendungsnachweis ist eine Rechnung der Firma vorzulegen. Bei Gewährung einer Sachbeihilfe erfolgt die Rechnungsstellung durch den beauftragten Anbieter direkt an das Jobcenter.

Der Leistungsbezieher ist jedoch zuerst auf die Möglichkeiten der Selbsthilfe bzw. auf die Hilfe von Verwandten, Bekannten oder Nachbarn zu verweisen.

Über die Höhe und Zusammensetzung der Leistung sowie evtl. Hinweise zur Bewilligung (Vorlage von Quittungen o. ä.) ist ein Bewilligungsbescheid (Vordruck-Nr. 11112) zu erlassen

Leistungen an Hilfebedürftige ohne laufenden Anspruch

Auch Personen, die keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten der Unterkunft benötigen, können gesonderte Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II erhalten. Es ist zu prüfen, in welchem Umfang das Einkommen bei der Gewährung der Leistung einzusetzen ist.

Hierbei kann das Einkommen berücksichtigt werden, das innerhalb eines Zeitraums von bis zu 6 Monaten nach Ablauf des Monats erworben wird, in dem über die Leistung entschieden wird.

| mtl. Mehreinkommen | durchschnittliche Haltbarkeit der Güter | |
|--------------------|---|-------------------------------|
| | bis 5 Jahre (z.B. Bekleidung) | ab 5 Jahre (z.B. Mobiliar) |
| bis 25,- € | Multiplikationsfaktor 2 | Multiplikationsfaktor 3 |
| 26,- € bis 50,- € | 3 | 4 |
| 51,- € bis 75,- € | 4 | 5 |
| 76,- € bis 100,- € | 5 | 6 |

Bei **Einkommensüberschreitungen ab 101,- € mtl.** ist in der Regel davon auszugehen, dass der Bedarf Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II gedeckt werden kann (abhängig von der Höhe des Gesamtbedarfs). Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in begründeten Fällen möglich (z.B. Einkommen wird für gleichen Zeitraum bereits für anderen anzuerkennenden Bedarf eingesetzt oder es sind andere unabweisbare Belastungen zu tragen).

6.1 Notwendige Bedarfe

Als notwendiger Bedarf für eine Grundausstattung werden - **abhängig von Personenzahl, Wohnungsgröße und Einzelfall** – die in **Anlage 1** aufgeführten Gegenstände anerkannt. Für alle **Personen im Leistungsbezug** sollten ausreichend Möbel zur Aufbewahrung von Hausrat, Bekleidung und persönlichen Dingen bewilligt werden. In der Regel sind dies je ein Kleider- und ein Küchenschrank, sofern die Größe der Wohnung dies zulässt; bei **Wohngemeinschaften** kann gemeinschaftlich genutzter Hausrat (z. B. Couch oder Waschmaschine) dementsprechend nur anteilig bewilligt werden.

Die genannten Beträge sind zur Anschaffung preisgünstiger Neuware ausreichend. Nicht aufgeführte Artikel zählen nicht zum notwendigen Bedarf im Rahmen einer Erstausrüstung und sind aus dem Regelbedarf anzusparsen.

6.2 Secondhand-Kaufhaus „Neufundland“

Im Rahmen einer Neustrukturierung des Werkstatt Frankfurt e.V. wurden das Recyclingzentrum Frankfurt und Neufundland Frankfurt zur neuen Dachgesellschaft

GWR – gemeinnützige Gesellschaft für Wiederverwendung und Recycling mbH (GWR gGmbH) - zusammengeschlossen.

Das Secondhand-Kaufhaus „Neufundland“ bietet - mit Ausnahme von Matratzen und Hausratutensilien – in der Regel nur noch gebrauchte Waren an, allerdings mit einem Jahr Gewährleistung auf alle Gebrauchtwaren.

Weiterhin ist neben dem bisher bekannten Verkaufsladen in der Lärchenstraße 135 in Griesheim in 2015 noch ein weiterer Verkaufsladen in der Mainzer Landstraße 405 hinzugekommen ist. Die Angebote sind in beiden Läden gleich.

Da in den Verkaufsläden wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes keine Anforderungsscheine in der bisherigen Form mehr angenommen werden, ist die Bewilligung von Erstaussstattungen somit regelhaft nur noch in Form von Barbeihilfen möglich.

Nur in Ausnahmefällen kann ein Gutschein (Vordruck-Nr. 76104) über die benötigten Möbel ausgestellt werden, den „Neufundland“ dann in Rechnung stellt. Allerdings tragen deren Mitarbeiter lediglich dafür Sorge, dass der Kunde für die genannte Summe dort Möbel bezieht, nicht jedoch um welche es sich im Einzelnen handelt. Zwar kann im Gutschein die Kategorie der bewilligten Möbel angegeben werden, wählt der Kunde jedoch andere Artikel wird ihm dies durch das Verkaufspersonal bei „Neufundland“ nicht verweigert.

Die Kontrolle der zweckentsprechenden Einlösung des Gutscheins obliegt somit der Sachbearbeitung in den Jobcentern (z. B. Abgleich Gutschein / Rechnung).

6.3 Erstaussstattung bei Zuzug von anderen Wohnorten

Der **abgebende Sozialleistungsträger** hat die **Grund-Erstaussstattung** einschließlich Haushaltsgeräten für die neue Wohnung sicherzustellen.

Unter Grund-Erstaussstattung der Wohnung sind Gegenstände zu verstehen, die ein Bewohnen überhaupt erst ermöglichen. Dies sind insbesondere Bett/en nebst Matratze/n und Bettzeug, Schlafzimmerschrank, Kinderzimmerschrank, Beleuchtung, Küchenmobiliar (inklusive Esstisch und ausreichende Sitzgelegenheiten), Herd, Kühlschrank, Kochtöpfe, Essbestecke, Essservice, Waschmaschine und Wohnzimmermobiliar.

Darüber hinausgehende Ergänzungsbedarfe fallen in den Zuständigkeitsbereich des aufnehmenden Sozialleistungsträgers.

Zwar ist der Anspruch auf Erstaussstattung einer Wohnung bedarfsbezogen, also bezogen auf den Ausstattungsbedarf für eine bestimmte Wohnung zu prüfen. Daraus folgt aber keine Regelung für die örtliche Zuständigkeit. Solche ausdrücklichen Zuständigkeitsregelungen, die nicht an den Aufenthalt der leistungsberechtigten Person, sondern an den Ort der Unterkunft anknüpfen, trifft allein § 22 Abs. 6 SGB II für Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten. Nur insoweit hat der Gesetzgeber eine Regelung abweichend von der allgemeinen örtlichen Zuständigkeit geschaffen. Weder aus § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II noch aus § 36 SGB II folgt, dass es wegen der örtlichen Zuständigkeit für die Erbringung dieser Leistungen auf den Ort der auszustattenden Unterkunft ankommt. Für die örtliche Zuständigkeit insoweit ist allein der **Aufenthalt des Leistungsberechtigten im Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich** (siehe hierzu auch: BSG – 23.05.2012 – B 14 AS 156/11 R).

6.4 Erstaussstattungen bei Personen unter 25 Jahren

Bei der Gewährung von Erstaussstattungen für die Wohnung bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist gemäß § 24 Abs. 6 SGB II zu beachten, dass der kommunale Träger die Übernahme der Leistung für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder aber vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte. Andernfalls besteht kein Anspruch auf Leistungen für die Wohnungserstaussstattung.

6.5 Leistungen an Schüler, Auszubildende und Studenten (§ 7 Abs. 5 SGB II)

Bei der Entscheidung, ob Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II für diesen vom Leistungsausschluss betroffenen Personenkreis als Darlehen oder Beihilfe zu erbringen sind, kommt es darauf an, ob der Bedarf ausbildungsgeprägt ist. Ist der Bedarf als ausbildungsgeprägt anzusehen, wird die Leistung nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II auf Darlehensbasis gewährt. Ist der Bedarf hingegen nicht ausbildungsgeprägt, erfolgt die Leistungsgewährung in Form einer Beihilfe.

Der Bedarf ist ausbildungsgeprägt, wenn die Unterkunftskosten, der Umzug bzw. die Anmietung ursächlich mit der Ausbildung zusammenhängen und deshalb notwendig sind.

Als nicht ausbildungsgeprägt hingegen ist der Bedarf anzusehen, wenn der Umzug bspw. wegen besonderer sozialer Schwierigkeiten im Elternhaus notwendig wurde.

7 Besonderheiten

- **Fernsehgeräte** (BSG-Urteil vom 09.06.2011 – B 8 SO 3/10 R: Die Sicherstellung von Freizeit-, Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen hat grundsätzlich aus der Regelleistung zu erfolgen. Für insoweit erforderliche Konsumgegenstände, die wie das Fernsehgerät entsprechend verbreitet sind, aber nicht zur Erstaussstattung einer Wohnung zählen, könnten nur noch Darlehen erbracht werden.
- **Receiver** gehört ebenfalls nicht zur Erstaussstattung (siehe oben).
- **Rundfunkgeräte** gehören grundsätzlich zum Bedarf des täglichen Lebens und sind daher aus der Regelleistung zu zahlen.
- **Durchlauferhitzer** können zur Erstaussstattung einer Wohnung gehören, wenn der Vermieter – der nicht verpflichtet ist, ein entsprechendes Gerät zu installieren – bescheinigt, dass in der Wohnung kein Durchlauferhitzer vorhanden ist bzw. seitens des Vermieters zur Verfügung gestellt wird.
- **Waschmaschinen** können nur berücksichtigt werden, wenn keine Gemeinschaftswascheinrichtung zur Verfügung gestellt wird oder deren Nutzung aus schwerwiegenden persönlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.
- **Gardinen** werden generell in allen Stockwerken bewilligt. Die Pauschale deckt alle Kosten (Gardinen, Gardinenstangen, Befestigung der Gardinen) ab. Die Pauschale kann zur Hälfte gekürzt werden, wenn nur max. zwei Fenster vorhanden sind (z.B. Einzimmerappartement)
- **Schreibtisch** für jedes schulpflichtige Kind gehört nicht zur Erstaussstattung nach § 24 Abs. 3 SGB II. Auch in Haushalten niedriger Einkommensgruppen ist es üblich, dass Kinder ihre Hausaufgaben am Esstisch erledigen und keinen gesonderten Schreibtisch in ihrem Kinderzimmer haben. Zudem ist der besondere Bedarf für Schüler bereits über § 28 f. SGB II berücksichtigungsfähig.

- **Erstmalige Ausstattung eines Kleinkindes** mit einem Jugendbett anstelle eines Kinderbettes zählt zur dem Grunde nach angemessenen Erstausrüstung für die Wohnung (BSG – 23.05.2013 – B 4 AS 79/12 R).
- Der **Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e. V.** bietet sogenannte Mikrowohnungen für Obdachlose an, die mit einer Kücheneinrichtung ausgestattet werden sollen. Aufgrund der Wohnungsgröße ist ein kompletter Herd nicht erforderlich, so dass ein Zweiplatten-Kochfeld ausreicht. Die Beihilfe für die Erstausrüstung soll direkt an den Verein gezahlt werden.
- **Abwrackprämien:** Es werden immer wieder Programme aufgelegt, die sog. „Abwrackprämien“ für die Anschaffung neuer, energieeffizienterer Elektrogeräte gewähren. Diese Prämienprogramme führen zu vermehrten Anträgen auf die Gewährung von einmaligen Leistungen. Da es sich beim Austausch solcher Geräte generell nicht um die erstmalige Anschaffung, sondern um eine Ersatzbeschaffung handelt, können keine Leistungen gemäß § 24 Abs. 3 SGB II gewährt werden. Auch die Gewährung eines Darlehens scheidet aus, da es sich beim Austausch eines funktionierenden Altgerätes nicht um einen unabweisbar gebotenen Bedarf handelt. Die Prämien an sich bleiben anrechnungsfrei, da sie zweckbestimmt gewährt werden.

8 Fachverfahren

Keine Hinweise

9 Links

Formulare

Antrag auf Leistung für einmalige Bedarfe (Vordruck Nr. 11102)

Bescheid über Leistung für einmalige Bedarfe (Vordruck Nr. 11112)

Gutschein/Bestellschein Möbel (Vordruck-Nr. 76104)

Anlagen

Anlage 1 Übersicht der Erstausrüstungen § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB II

Im Auftrag

(Kühn)